

Danke für die Übermittlung der Dokumente. Zur Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen möchten wir folgende Stellungnahmen abgeben:

Tragbare Feuerlöscher sind in Betriebsstätten verpflichtend vorgesehen. Die erforderliche Anzahl der Feuerlöscher hängt unter anderem von der Grundfläche und von der Anzahl der Stockwerke eines Betriebes ab. Vor allem bei flächenmäßig größeren Betrieben bzw bei Betrieben mit mehreren Stockwerken summiert sich die Anschaffungspflicht und damit auch die Kosten. Pro Stockwerk ist flächenunabhängig jedenfalls ein Feuerlöscher vorgeschrieben.

Beispiel für ein Hotel mit 4 Stockwerken à 500 m²: Für jedes Stockwerk sind aufgrund der Fläche drei Feuerlöscher verpflichtend vorzusehen. Ohne auf weitere Erfordernisse für Küche oder Ähnliches zu achten, muss dieses Hotel jedenfalls 12 Feuerlöscher im Betrieb anbringen.

Feuerlöscher haben eine Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren. Während dieser Zeit haben Unternehmer gemäß ÖNORM F-1053 regelmäßige Überprüfungs- und Wartungspflichten:

- Mindestens alle zwei Jahre muss eine Inspektion durch eine sachkundige Person erfolgen.
- Mindestens alle fünf Jahre ist eine innere Prüfung des Feuerlöschers erforderlich.
- Mindestens alle 10 Jahre ist eine Festigkeitsprüfung erforderlich.

Sowohl die Anschaffung als auch die Überprüfungs- und Wartungspflichten sind für die Betriebe mit Kosten verbunden, die je nach Anzahl der im Betrieb vorhandenen Feuerlöscher, beträchtlich sind. Eine frühzeitige Entsorgung noch funktionstüchtiger Feuerlöscher muss daher jedenfalls vermieden werden. Die derzeit vorgesehene Übergangsfrist für tragbare Feuerlöscher in Abs. 5 lit b) (Ende 2030) ist jedenfalls zu kurz bemessen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Verpflichtung selbst nach Abs. 1 erst 5 Jahre nach Inkrafttreten (und damit nicht weit vor Ende 2030) gelten soll. Dementsprechend gebe es praktisch maximal ein paar Monate „Schonfrist“ für tragbare Feuerlöscher.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass nach Abs. 4 lit a) und lit b) tragbare Feuerlöscher, die den Grenzwert überschreiten, noch mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung in Verkehr gebracht werden dürfen und sind gemäß Abs. 7 nicht zu kennzeichnen. Damit kann es Betrieben bis kurz vor 2030 passieren, dass sie neue, der Änderung nicht entsprechende Feuerlöscher, anschaffen, diese nicht gekennzeichnet sein müssen, obwohl sie dann weit vor Ende der Lebensdauer verpflichtet wären, diese wieder zu ersetzen. Die Entsorgung von funktionsfähigen und gewarteten Feuerlöschern ist darüber hinaus kostspielig.

Aus oben angeführten Gründen sollten bereits im Betrieb vorhandene (tragbare) Feuerlöscher von der Änderung ausgenommen werden und nur Neuanschaffungen betroffen sein. Alternativ bräuchte es eine entsprechend lange Übergangsfrist, die es ermöglicht, bereits im Betrieb angebrachte Feuerlöscher bis zum Ende ihrer Lebensdauer (20 bis 25 Jahre) nutzen zu können.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass besonders auch darauf geachtet werden muss, dass bestehende Regelungen der EU-F-Gase-Verordnung bzgl. Brandschutzmittel nicht konterkariert werden. Dieses Regelwerk sieht nämlich ein sehr umfassendes Bündel von Risikomanagementinstrumenten (zB Qualifizierungsanforderungen, regelmäßige Prüfungen) vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Schöne Grüße
Marko



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>